

Vertrag über die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung

zwischen

...

- im folgenden „Auftraggeber“ genannt -,

und

Bayernwerk AG, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg

- im folgenden "Auftragnehmer" genannt -,

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet,

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Leistungsumfang	4
§ 3 Leistungserbringung.....	6
§ 4 Grundlagen des Vertrages	6
§ 5 Zusammenarbeit der Vertragsparteien	6
§ 6 Termine und Fristen	7
§ 7 Vergütung.....	7
§ 8 Urheberrecht.....	9
§ 9 Herausgabeanspruch des Auftraggebers	9
§ 10 Gewährleistung.....	10
§ 11 Vollmachtenerteilung	10
§ 12 Kündigung.....	10
§ 13 Schlussbestimmungen	11
Anlage 1 – Single-Line-Diagram, Geographischer Plan.....	1
Anlage 2 - Terminplan	1

PRÄAMBEL

Gemäß § 6 Abs. 4 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) kann der Anschlussnehmer einer Erzeugungsanlage den Netzanschluss von einem fachkundigen Dritten oder dem Netzbetreiber vornehmen lassen. Der Prozess der Errichtung einer Kraftwerksanschlussleitung, die die Erzeugungsanlage des Auftraggebers mit dem Netzanschlusspunkt des Übertragungsnetzbetreibers verbindet, gliedert sich in die Teilschritte Planung einschließlich Herbeiführung der Genehmigung, Leitungssicherung und Errichtung der Anschlussleitung. Mit diesem Vertrag beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Planung der in das Eigentum und den Unterhalt des Auftraggebers fallenden Kraftwerksanschlussleitung zum Zwecke des Anschlusses der Erzeugungsanlage des Auftraggebers an das Netz der Bayernwerk AG. Die Beauftragung erfolgt im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers. Die weiteren Teilschritte Leitungssicherung und Errichtung können separat beauftragt werden.

Neben diesem Vertrag muss der Kraftwerksanschlussnehmer mit dem Netzbetreiber einen energierechtlichen Netzanschlussvertrag abschließen. Dieser Vertrag beinhaltet insbesondere die Rechte und Pflichten aus dem Netzanschlussverhältnis.

§ 1

VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Werkleistung Planung der Kraftwerksanschlussleitung von der Erzeugungsanlage des Auftraggebers in, Gemarkung, Flurstück zum Netzanschlusspunkt der Bayernwerk AG in, Gemarkung, Flurstück..... sowie die dienstvertragliche Leistung der Herbeiführung der Genehmigung für die in das Eigentum des Auftraggebers übergehende Kraftwerksanschlussleitung.

Bei der Anschlussleitung handelt es sich um eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mit elektrischen(m) System(en) zur Übertragung von MVA gemäß **Anlage 1** (single-line-diagram, geografischer Plan) einschließlich der zugehörigen Schaltfelder.

Die Kraftwerksanschlussleitung beginnt am (z.B. Maschinentrafo OS-Klemme) und endet am (z.B. Klemme Sammelschiene NAP).

- (2) *Optional*: Gegenstand dieses Vertrages ist ferner die Werkleistung Planung einer gesonderten Eigenbedarfsanschlussleitung. Diese wird ausgelegt als xxx-kV-Freileitung mit elektrischen(m) System(en) zur Übertragung von MVA gemäß **Anlage 1** (single-line-diagram, geografischer Plan) einschließlich der zugehörigen Schaltfelder. Die Eigenbedarfsanschlussleitung beginnt am (z.B. EB-Verteilung) und endet am (z.B. Klemme Sammelschiene NAP).

§ 2

LEISTUNGSUMFANG

- (1) Der Leistungsumfang für die Planung beinhaltet:

- Vorplanung:
 - Korridorsuche
 - Raumwiderstandsanalyse für geplante 380-kV-Trassenführung und für ggf. notwendige neue Umspannwerksstandorte
 - Detaillierung und Anpassung des Technischen Konzeptes mit den Erkenntnissen aus Raumwiderstandsanalyse, Behördenkontakten, etc.
 - Verfahrensfestlegung und Bestimmung des Umfangs der erforderlichen einzureichenden Genehmigungsunterlagen und betreuenden Verfahren auf Basis der Behördengespräche.
 - Schaltfeldplatzierung
- *optional*: Konzeptentwicklung und -festlegung für den gesonderten Eigenbedarfsanschluss
- Raumordnungsplanung

- Erstellung der notwendigen Unterlagen für die ggf. erforderliche Raumordnungsplanung
 - Vorbereitung Antragskonferenz / Scoping
 - Erarbeiten einer landschaftsplanerischen Lösung der Planungsaufgabe.
- Plangenehmigung- / Planfeststellungsplanung
- Vorbereitung Antragskonferenz / Scoping
 - Feintrassierung als Vorleistung für die Planfeststellung / -genehmigung
 - Erstellung erforderlicher technischer oder umweltbezogener Gutachten (Leitung und ggf. Schaltfeld)
 - Erstellung der technischen Unterlagen (insbesondere Übersichtsschaltplan, Lage- und Profilpläne sowie Mast- und Eigentümerliste)

Nicht enthalten sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans, sowie im Rechtsmittelverfahren zusätzlich ergangene Anforderungen.

- optional: Bodenuntersuchung einschließlich Gründungsplanung
 - optional: Gestängeentwicklung
 - optional: Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Errichtung
 - Kostenabschätzung für die durchzuführenden Maßnahmen.
- (2) Der Auftraggeber ist Beantragender der öffentlich-rechtlichen Genehmigung für die Kraftwerksanschlussleitung sowie ggf. vorgeschalteten Verfahren. Der Auftragnehmer führt im Namen des Auftraggebers die notwendigen Gespräche und Handlungen zur Herbeiführung der Genehmigung durch und vertritt, soweit rechtlich zulässig, den Auftraggeber bei den zuständigen Behörden. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung bei den Genehmigungsverfahren verpflichtet.

§ 3

LEISTUNGSERBRINGUNG

- (1) Die Planungsleistungen des Auftragnehmers werden so erbracht, dass bei der Errichtung der Netzanschlussleitung die technische Sicherheit gewährleistet ist und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Der Auftragnehmer führt den Auftrag nach der Sorgfalt eines fachkundigen Planers aus.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen unabhängig von Interessen Dritter zur erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer erbringt die Planungsleistungen so, dass die Errichtung des Anschlusses auch von einem fachkundigen Dritten ausgeführt werden kann.
- (4) Der Auftragnehmer hat die Pflicht den Auftraggeber über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf Anforderung über die erbrachten Leistungen und den Stand der Arbeiten Auskunft zu erteilen.

§ 4

GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

Bezüglich der Planungsleistungen und Planungsunterlagen liegen das Werkvertragsrecht nach den §§ 631 ff. BGB und für die Leistungen zur Herbeiführung der Genehmigung die dienstvertraglichen Regelungen nach den §§ 611 ff. BGB zugrunde. Nicht zugrunde liegen die VOB und die HOAI.

§ 5

ZUSAMMENARBEIT DER VERTRAGSPARTEIEN

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, jeweils einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilt und Entscheidungen treffen kann.

Der Auftragnehmer hat das Recht, fachkundige Subunternehmer einzuschalten.

§ 6

TERMINE UND FRISTEN

- (1) Die nachfolgenden Termine orientieren sich an den behördlichen Erfordernissen des Genehmigungsverfahrens.

Verzögerungen, die nicht direkt vom Auftragnehmer beeinflusst werden können (z.B. Verzögerungen im Genehmigungsverfahren), gehen nicht zu dessen Lasten. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich über Ihnen bekannt werdende Terminverschiebungen informieren (einschließlich Terminverschiebungen der Errichtung der Erzeugungsanlage). Die Termine aus Anlage 2 verschieben sich dann entsprechend.

- (2) Für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers gelten die Termine gemäß **Anlage 2**. Die Termine stehen neben den Einschränkungen aus § 6 Absatz 1 unter dem Vorbehalt der Angebotsannahme durch den Auftraggeber bis zum _____.2007.

§ 7

VERGÜTUNG

- (1) Den Planungsleistungen des Auftragnehmers liegt ein nicht verbindlicher Kostenvoranschlag (Kostenschätzung) in Höhe von € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu Grunde. Von der Kostenschätzung nicht erfasst sind behördliche Gebühren und Auslagen, die der Auftraggeber selbst tragen und direkt begleichen muss. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvoranschlags. Bei wesentlichen Überschreitungen (> 20%) wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unterrichten. Dem Auftraggeber steht im Falle einer wesentlichen Überschreitung das Kündigungsrecht nach § 650 BGB zu. In diesem Fall kann der Auftragnehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz etwaiger nicht in der Vergütung enthaltener Aufwendungen verlangen.

- (2) Die tatsächliche Vergütung mit Ausnahme von behördlichen Gebühren und Auslagen wird nach Aufwand abgerechnet.

Eigenleistungen werden nach folgenden Stundensätzen inkl. Spesen (Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder) und Fuhrpark-Kosten abgerechnet (Ausgangswert 01.03.2007):

gewerblicher Mitarbeiter:	64,00 €/Stunde
Meister/Techniker:	82,00 €/Stunde
Planungs-Ingenieur:	130,00 €/Stunde

jeweils zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Stundensätze unterliegen einer Preisgleitung. Anpassungen werden dem Auftraggeber jeweils mitgeteilt. Der Preisgleitfaktor bestimmt sich zu 100% lohnabhängig aus der Vergütungstabelle der Tarifgruppe Bayernwerk AG, Basisvergütung Lohngruppe I, Anforderungskomponente II. Die Vergütung zum Stand 01.03.2007 beträgt 4.756 € monatlich. Anpassungen werden jeweils zum Zeitpunkt einer Lohnänderung entsprechend der prozentualen Anpassung vorgenommen.

Leistungen von Subunternehmern werden zuzüglich Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15% bzw. max. 10.000 € je Einzelrechnung und jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer an den Auftraggeber weiterberechnet.

Der Auftragnehmer stellt für den tatsächlich angefallenen Aufwand (Eigen- und Fremdleistungen) dem Auftraggeber jeweils zum Ende eines Quartals eine Teilrechnung.

Vorvertragliche Leistungen für den Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Auftrag werden mit der ersten Quartalsrechnung geltend gemacht. Diese belaufen sich auf ca. ... € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind im Kostenvoranschlag § 7 Abs. 1 enthalten.

Vier Wochen nach Übergabe der abschließenden Unterlagen gemäß § 9 Abs. 1 erhält der Auftraggeber eine Schlussrechnung vom Auftragnehmer.

Rechnungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

§ 8

URHEBERRECHT

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit der Übergabe der Planunterlagen das nichtausschließliche Recht zur Nutzung der Entwürfe und Ausführungszeichnungen des Auftragnehmers ein. Der Auftraggeber wird hierdurch nicht berechtigt, hieraus resultierende Informationen und Daten zu vermarkten.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Unterlagen auch dann für die Durchführung des Errichtungsvorhabens zu verwenden, wenn dem Auftragnehmer nur einzelne Leistungen übertragen werden oder der Auftragnehmer nicht zur Errichtung der Netzanschlussleitung beauftragt wird.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen zu nutzen und zu ändern. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen der Unterlagen oder eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Vorschläge des Auftraggebers sind zu berücksichtigen, soweit wirtschaftlich, funktionell oder konstruktiv keine Bedenken entgegenstehen. Ein besonderes Honorar wird aufgrund der Mitwirkung nicht geschuldet. § 14 UrhG bleibt unberührt.

§ 9

HERAUSGABEANSPRUCH DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Spätestens nach Vollendung der Planung und Erteilung der öffentlich-rechtlichen Genehmigung für die Anschlussleitung hat der Auftraggeber Anspruch auf Überlassung der Planungs- und Genehmigungsunterlagen. Die eingereichten Genehmigungsunterlagen werden dem Auftraggeber in einem Plansatz übergeben. Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer den vollständigen Erhalt der herauszugebenden Unterlagen.

- (2) Die vorgenannten Unterlagen werden mit der Übergabe Eigentum des Auftraggebers, soweit dieser nicht bereits Eigentümer ist. Das Urheberrecht des Auftragnehmers bleibt unberührt.

§ 10

GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Die Gewährleistung für die Planleistungen und die Erstellung der Genehmigungsunterlagen des Auftragnehmers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beträgt fünf Jahre.
- (3) Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer dem Grunde und der Höhe nach nur, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Bei leicht fahrlässiger Verursachung von Sach- und Vermögensschäden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag. Die Haftungssumme ist auf€ begrenzt.

§ 11

VOLLMACHTSERTEILUNG

Der Auftraggeber erteilt mit diesem Vertrag dem Auftragnehmer die Vollmacht im Namen des Auftraggebers sämtliche Handlungen, insbesondere bei den Behörden zur Herbeiführung der Genehmigung vorzunehmen. Dies schließt die Teilnahme des Auftraggebers bei Behördenterminen nicht aus.

§ 12

KÜNDIGUNG

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben nicht mehr realisiert werden kann (z. B. wenn die Genehmigung nicht erteilt wird).

- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die beauftragten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Der Auftragnehmer hat zu beziffern, was er sich anrechnen lässt.
- (3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen – soweit wie die vom Auftraggeber verwertet werden können – zu vergüten. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt davon unberührt.

§ 13

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, werden die Vertragspartner die Folgen der Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Diese Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen dieser Schriftformklausel.

- (5) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.
- (6) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (7) Diesem Vertrag liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

.....
Regensburg, ____ . ____ . _____

....., ____ . ____ . _____

Bayernwerk AG

.....

ANLAGE 1 – SINGLE-LINE-DIAGRAM, GEOGRAPHISCHER PLAN

ANLAGE 2 - TERMINPLAN